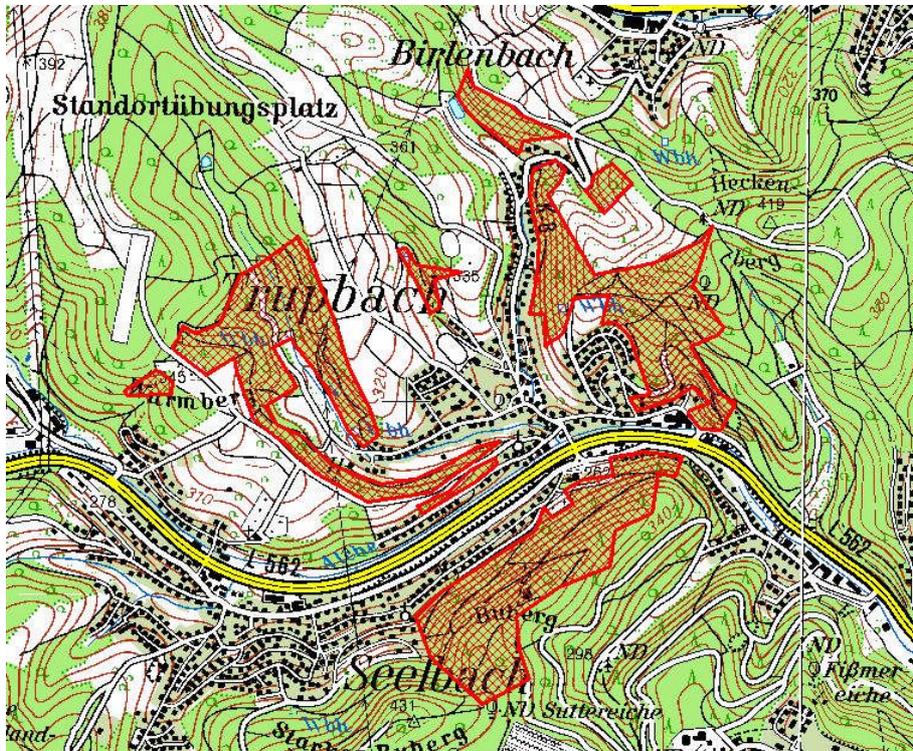
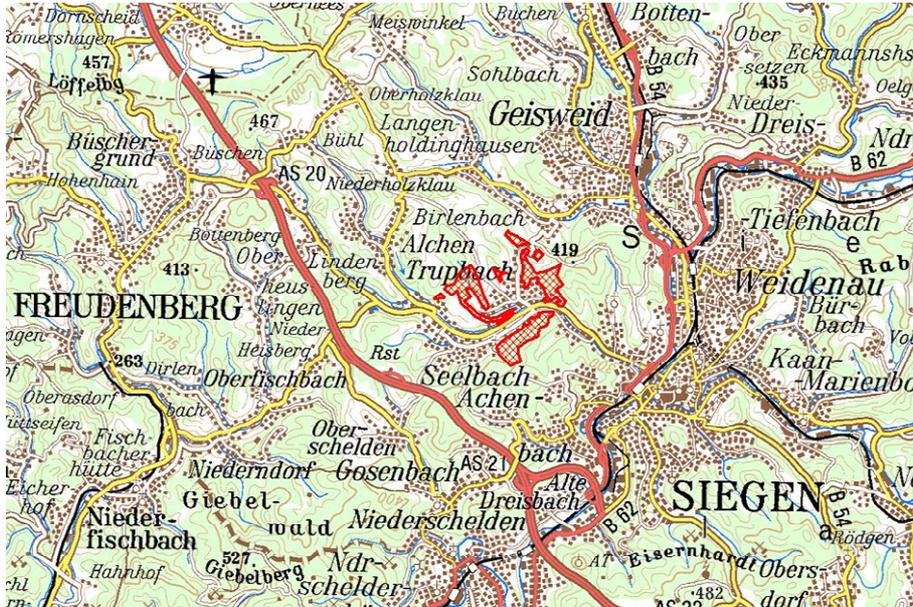


**Zusammenlegungsverfahren „Trupbach“ schlussfestgestellt**  
Gemäß §§ 26 ff. Gemeinschaftswaldgesetz

**Beschreibung des Verfahrensgebietes**

Gebietsübersichtskarte



Top.Karte 1: 50000 Nordrhein-Westfalen  
© Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2003

 Grenze des Verfahrens

## Landnutzung

Das Verfahrensgebiet umfasst die Waldgenossenschaft Haubergsgenossenschaft Trupbach, Siegen-Trupbach und Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft Waldgenossenschaft Wickersbach, Siegen-Trupbach. Die Verfahrensfläche ist 127 ha groß.

Nahezu die gesamte Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt.

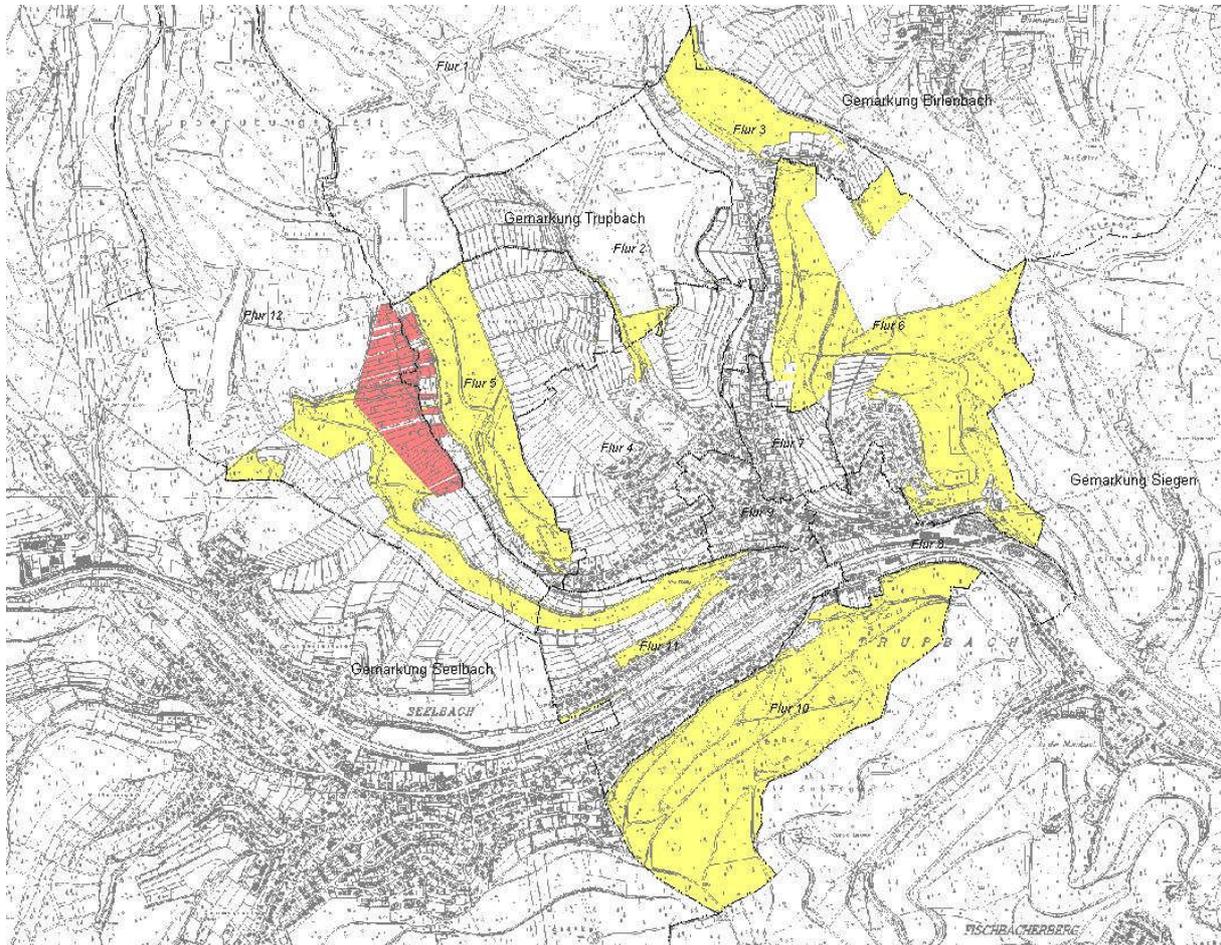


Abb.: Die alten Waldgenossenschaften in Trupbach

## Ziele des Verfahrens

Durch die Zusammenlegung der 2 Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft wird eine bessere forstliche Bewirtschaftung und eine erleichterte Verwaltung ermöglicht.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorteile:

- Es ist nur noch **ein Vorstand** und **eine Kassenführung** erforderlich
- Es muss nur noch **ein Lagerbuch** geführt werden
- Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich eine **zweckmäßigere Betriebsgröße**.
- Durch die Größe des Eigentums wird das **Betriebsrisiko gemindert**.
- Im großen Waldbesitz sind **gleichmäßigere jährliche Erträge** zu erwarten als in kleinen Forstbetrieben, deren Erträge stark schwanken können.
- **Aufmaß** und **Abrechnungen** für Kosten und Einnahmen beim Holzverkauf sind **nicht** mehr auf die verschiedenen Genossenschaften **aufzuschlüsseln**.
- Es entsteht ein **neuer Eigentumsnachweis**.

## Zeitlicher Ablauf

<b>2007</b>	Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG)
<b>2008</b>	Bestandeswertermittlung der Holzbestände durch einen Forstsachverständigen Erörterung der Wertermittlung mit dem Vorstand der TG Anhörung aller Anteilseigner
<b>2009</b>	Aufstellen des Zusammenlegungsplanes Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes <b>Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes</b> Gründung der neuen Waldgenossenschaft Berichtigung der öffentlichen Bücher
<b>2010</b>	Beendigung des Zusammenlegungsverfahrens durch Schlussfeststellung

## Kosten

Ausführungskosten sind für dieses Verfahren nicht angefallen. Die Verfahrenskosten (persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation) hat das Land Nordrhein-Westfalen getragen.